

**WM**

**WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN**

# Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

**38**

24. September 2005  
59. Jahrgang  
Seiten 1777-1824

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Stephan Steuer,  
Berlin

Vors. Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

## AUS DEM INHALT:

Seite 1777

Univ.-Prof. Dr. Bruno Rimmelspacher und  
Wiss. Assistent Dr. Wolfgang Fleck, München  
Die Kostentragung im Fall der Hinzuziehung nach  
§ 99 Abs. 1 ZVG

Seite 1781

Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M., Freiburg i. Br.  
Staatshaftung für fehlerhafte Bankenaufsicht gegen-  
über Bankeinlegern?

Seite 1790

BGH, 2.6.2005  
Kein Recht auf abgesonderte Befriedigung der an  
einem Sicherheitenpoolvertrag beteiligten weiteren  
Gläubiger in der Insolvenz des Sicherungsgebers

Seite 1796

BGH, 7.7.2005  
Zur Aussonderung irrtümlich auf ein Treuhandkonto  
geleisteter Geldbeträge nach Kündigung des Treu-  
handverhältnisses

Seite 1819

BGH, 28.6.2005  
Zur Preismissbrauchskontrolle von Nutzungsentgelten  
für Stromnetze durch die Kartellbehörde

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Bruno Rimmelpacher und Wiss. Assistent Dr. Wolfgang Fleck, München  
Die Kostentragung im Fall der Hinzuziehung nach § 99 Abs. 1 ZVG 1777
- Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M., Freiburg i. Br.  
Staatshaftung für fehlerhafte Bankenaufsicht gegenüber Bankeinlegern?  
- Verfassungs- und aufsichtsrechtliche Überlegungen nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.1.2005 (WM 2005, 369) - 1781

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

- Bundesgerichtshof 2.6.2005  
Kein Recht auf abgesonderte Befriedigung der an einem „Sicherheitenpoolvertrag“ beteiligten weiteren Gläubiger in der Insolvenz des Sicherungsgebers; Gläubigerbenachteiligung im Poolvertrag durch Verrechnung einer Gutschrift mit dem negativen Saldo eines Kontokorrentkontos 1790
- OLG Dresden 23.3.2005  
Heilung des Formmangels gemäß § 6 Abs. 2 VerbrKrG auch, wenn Beteiligungs- und Finanzierungsvertrag ein verbundenes Geschäft bilden 1792

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

- Bundesgerichtshof 7.7.2005  
Zur Aussonderung von Geldbeträgen, die irrtümlich noch nach der Kündigung des Treuhandverhältnisses auf ein Treuhandkonto geleistet worden sind 1796
- OLG Köln 10.11.2004  
Zur Unwirksamkeit einer Konzernverrechnungsklausel auch bei Auftragserteilung durch die öffentliche Hand 1798

#### **Bürgerliches Recht und Handelsrecht**

- Bundesgerichtshof 17.6.2005  
Zur Verjährung des Anspruchs aus § 57 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz a.F. 1801
- Bundesgerichtshof 2.3.2005  
Zur Vertragsmäßigkeit der Ware im internationalen Groß- und Zwischenhandel 1806
- Bundesgerichtshof 6.4.2005  
Zur Unwirksamkeit einer in den Bestimmungen eines Wasserversorgungsunternehmens enthaltenen Klausel über den Anschlusszwang eines jeden Grundstücks 1808

Bundesgerichtshof	7.4.2005	Bei vom Anwalt pflichtwidrig verursachter Verjährung eines Mandantenanspruchs keine Unterbrechung des Zusammenhangs durch die Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts, der fahrlässig die rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung versäumt	1812
Bundesgerichtshof	7.7.2005	Zur anlassbezogenen Aufklärungs- und Hinweispflicht des Steuerberaters bei beschränktem Mandat	1813
Bundesgerichtshof	4.5.2005	Um mehr als 10 % von der vereinbarten Fläche abweichende Mietfläche als nicht unerheblicher Mangel	1816
<b>Wettbewerbsrecht</b>			
Bundesgerichtshof	28.6.2005	Zur Preismissbrauchskontrolle durch die Kartellbehörde von Nutzungsentgelten für Stromnetze	1819
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	5.7.2005	Nachweis der Berechtigung des Insolvenzverwalters als Rechtsnachfolger (§ 727 Abs. 1 ZPO) durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden	1823

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV